

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Dieses: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 47

Ausgegeben Oppeln, den 18. November 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 251—255 R.-G.-Bl. u. Nr. 33 G.-S., Mitglieder des Oberauschusses zur Feststellung von Kriegsschäden, S. 547; Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über Futtermittel u. zuckerhaltige Futtermittel, S. 548; Sammlung von Bucheln, S. 549; genehmigte Liebesgaben-sammlungen, S. 549 u. 550; Aenderung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralien, Verordnung über Lebensmittelverfälschung der Binnenschiffer, S. 550; Satzung der Wassergenossenschaft Lindenau-Gauers, S. 555; Anerkennung öffentlicher Handelsschulen, Durchschnitts-Markt- u. Ladenpreistabelle, S. 556; Durchschnittspreise für Hafer, Heu u. Stroh, Aufhebung des Hindernisnachts in Oppeln, verlorene Kraftfahrzeug-Führerscheine, Ausnahmen von Höchstpreisen für Papiernahrungsmittel, An- u. Verkauf kriegsbrauchbarer Pferde, Verwaltung der Kreisassen Falkenberg u. Grottkau, Schonzeit für Truhenkennern u. Hähne, Anwerbung von Arbeitern, S. 558; Enteignung in Schwientochowitz, Kommunalbesteuerung der Neustadt-Gogolliner Eisenbahn, deutsch-russischer Grenzverkehr, S. 559; Plebejeuen, Personalnachrichten, S. 560.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!**

## Reichsgesetzblatt.

**1026.** Die Nummern 251 bis 255 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 5553 eine Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung von Ausländern während des Krieges, vom 2. November 1916.

Nr. 5554 eine Bekanntmachung über die Bornahe einer Viehzählung am 1. Dezember 1916, vom 4. November 1916.

Nr. 5555 eine Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln, vom 4. November 1916.

Nr. 5556 eine Bekanntmachung über anderweitige Festsetzung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffelrodnerrei und der Kartoffelstärkefabrikation, vom 5. November 1916.

Nr. 5557 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärstrafrechts für Eisenbahnen, vom 2. November 1916.

Nr. 5558 ein Gesetz, betreffend Aenderungen des Gerichtslosgesetzes, der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, vom 8. November 1916.

## Preussische Gesetzsammlung.

**1027.** Die Nummer 33 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11547 eine Verordnung, betreffend Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen, vom 4. November 1916.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**1028.** Auf Grund der Nr. II der Preussischen Ausführungsanweisung zum Reichsgesetze über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 675) ernennen wir, der Finanzminister und der Minister des Innern, bezüglich der richterlichen Mitglieder außerdem ich, der Justizminister, zu Mitgliedern des Oberauschusses zur Feststellung von Kriegsschäden in der Monarchie, abgesehen von den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen, in Berlin:

a) als ordentliche Mitglieder  
Oberregierungsrat Feigell in Berlin, Vorsitzenden,  
Kammergerichtsrat Dr. Schreiner in Berlin,

Regierungsrat von Aster, Mitglied des Bezirks-  
ausschusses, in Berlin.

Rittergutsbesitzer von Alting in Charlottenhof  
bei Biesig.

Fabrikbesitzer Dr. James Simon in Berlin,

Architekten Geschäft in Berlin,

Arbeiter Wilhelm Gleichauf in Berlin,

b. als Stellvertretende Mitglieder

Oberregierungsrat Haafelau in Berlin, Stellver-  
tretenden Vorsitzenden,

Kammergerichtsrat Krüger in Berlin,

Regierungsrat Dr. Thümen, Mitglied des Be-  
zirksausschusses, in Berlin,

Rittergutsbesitzer Frh. v. Eckardstein in Reichenow,  
Justizrat Dr. Walbschmidt in Berlin,

Lehrer Ehrenobermeister Nicht in Berlin.  
Schöneberg,

Arbeiter Wilhelm Sturm in Berlin.

Berlin, den 29. Oktober 1916.

Der Justizminister. Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

## 1029. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

### I. Saatstelle.

Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 erwähnte, von der  
Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle  
ist die Landwirtschaftskammer des Bezirkes, aus  
dem die Lieferung erfolgt und die Saatstelle der  
Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.  
(Die Zuständigkeit der Saatstellen ist durch die  
Bekanntmachung vom 23. Juli 1916 geregelt.)

### II. Anerkanntes Saatgut.

Anerkanntes Saatgut im Sinne des § 2  
Abs. 2 Nr. 3 ist Saatgut, das von einer preu-  
ßischen Landwirtschaftskammer oder von der  
Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin  
als Saatgut anerkannt ist. (Als anerkannte  
Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften,  
die in der Sondernummer des gemeinsamen Ver-  
kehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr  
im Bereiche der Preussisch-Pommerschen Staats-  
eisenbahnverwaltung, der Westpreussischen, der  
Pommerschen und Oberpreussischen Staats-  
eisenbahnen und der Norddeutschen Privat-  
eisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen,  
Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.)

### III. Zuständige Behörde.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6, 8  
ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen  
der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem  
die Lieferung zu erfolgen hat.

### IV. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vor-  
sitzenden und vier Mitgliedern. Der Königlich  
Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen

und Forsten ernennt den Vorsitzenden, die Mit-  
glieder und deren Stellvertreter.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Be-  
setzung von vier Mitgliedern außer dem Vor-  
sitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Land-  
wirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts  
zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne  
Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über  
die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist  
ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit  
der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maß-  
gebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder  
Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten  
— auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine  
bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind —  
als angemessen für gesunde Ware von mittlerer  
Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff  
(in Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle  
des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser  
Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender  
Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei  
den Entscheidungen nicht überschritten werden  
darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten,  
bedarf es, falls er gleichwohl die Festlegung des  
Preises beantragt, vor der Entscheidung einer  
materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereini-  
gung zu hören.

### V. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung  
sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren  
Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunal-  
verbänden sich zum Zwecke der Futtermittelver-  
sorgung zusammenschließen. Bei der Bildung  
solcher Verbände hat die Landesfuttermittelstelle  
mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der  
Bezugsvereinigung ist unterzüglich Mitteilung zu  
machen.

Berlin, den 3. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

(für Landwirtschaft, Domänen und Forsten).

Der Minister des Innern.

## 1030. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über zuckerhaltige Futter- mittel vom 5. Oktober 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 1114).

### I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der  
Verordnung ist der Regierungspräsident, für  
Berlin der Oberpräsident.

Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2  
ist der Minister des Innern.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6 und 7 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

### II. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliefern. Der königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt den Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Bevireter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrlüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (in Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

### III. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat das Landesamt für Futtermittel mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 3. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

1081. Von verschiedenen Seiten, so namentlich auch bei den derzeitigen Beratungen im Reichstag, ist darauf hingewiesen worden, daß die Sammlung

der Bucheln nicht überall den gewünschten Erfolg habe. Zum Teil wird dies darauf zurückgeführt, daß die den Sammlern verbleibenden Mengen zu gering seien, um zu der mühevollen Arbeit des Sammelns in dem gewünschten Umfang anzuregen. Um berechtigten Wünschen der Bevölkerung in dieser Hinsicht entgegenzukommen, würde ich auf Grund des § 15 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 genehmigen, daß der nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 den Sammlern zustehende Anteil von  $\frac{1}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$ , jedoch unter Einhaltung der Höchstmenge von 25 kg, erhöht wird, wenn nach dem sachverständigen Gutachten der zuständigen örtlichen Forstbehörde die Mafz nicht so groß ist, daß schnell und mühelos gesammelt werden kann, oder wenn sonst die Ausnahme zur Förderung der Sammeltätigkeit dringend notwendig erscheint. Ich stelle ergebenst anheim, das Weitere veranlassen zu wollen. Die Ausnahmen können im Einzelfalle von den Landeszentralbehörden oder den von diesen zu beauftragenden Behörden erteilt werden.

Berlin, den 30. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

An sämtliche Bundesregierungen (für Preußen: Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten) und den Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Abchrift zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, auf Grund des § 15 der Verordnung über Bucheckern vom 14. September 1916 und des vorstehend mitgeteilten Erlasses die Erhöhung des nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 den Sammlern der Bucheckern zustehenden Anteiles von  $\frac{1}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$ , jedoch unter Einhaltung der Höchstmenge von 25 kg, für den dortigen Bezirk oder für Teile des Bezirkes anzuordnen, wenn nach dem sachverständigen Gutachten der zuständigen örtlichen Forstbehörden die Mafz nicht so groß ist, daß schnell und mühelos gesammelt werden kann, oder wenn sonst die Ausnahme zur Förderung der Sammeltätigkeit dringend notwendig erscheint.

Berlin, den 9. November 1916.

Ministerium

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten mit Ausnahme von Königsberg, Gumbinnen, Allenstein.

### Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

1082. Auf den Antrag vom 25. Oktober 1916 erteile ich dem Vorstande gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende Dezember 1916 die Erlaubnis, zur Beschaffung von Liebesgaben für das Reserve-Fußaren-Regiment 4

und die 3. Landweschwadron eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlessen in der Weise zu veranstalten, daß Freunde und Gönner sowie ehemalige Angehörige des Regiments um Beiträge durch Aufruf in den Zeitungen gebeten werden.

Breslau I, den 30. Oktober 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.

An den Vorstand des Vereins ehemaliger Kameraden des Husaren-Regiments „Graf Wöden“, z. H. des Vorsitzenden Herrn Sommer in Leobschütz.

**1033.** Auf den Antrag vom 26. Oktober 1916 erteile ich der II. Ersatzabteilung gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende Dezember 1916 die Erlaubnis, zur Beschaffung von Liebesgaben für das im Felde stehende Feldartillerie-Regiment von Clauswitz 1. O.S. Nr. 21 eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlessen in der Weise zu veranstalten, daß Freunde und Gönner, sowie ehemalige Angehörige des Regiments um Beiträge durch Aufruf in den Zeitungen gebeten werden.

Breslau I, den 1. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.

An die II. Ersatzabteilung Feldartillerie-Regiments von Clauswitz 1. O.S. Nr. 21, z. H. des Herrn Hauptmann und Abteilungscommandeurs Voetticher Hochwohlgeboren in Carlowitz.

**1034.** Auf den mündlichen Antrag von heute erteile ich Exzellenz Hochwohlgeboren auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli cr. und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende Dezember 1916 die Erlaubnis, zur Beschaffung von Weihnachtsgaben für das VI. Reservekorps eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlessen in der Weise zu veranstalten, daß Freunde und Gönner sowie Angehörige der Offiziere und Mannschaften des Reservekorps um Beiträge, insbesondere durch Aufruf in den Zeitungen gebeten werden.

Breslau I, den 4. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.

An Frau Fabrikbesitzer Wera Kemna Hochwohlgeboren hier.

### **1035. Polizeiverordnung** b. 6. 11. 1916.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang

der Provinz Schlessen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 1. Mai 1906 erfährt für die Dauer des gegenwärtigen Krieges folgende Abänderungen und Ergänzungen:

1. Der § 41 erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Die im Absatz 1 bezeichneten Flüssigkeitsmengen dürfen von 30 kg auf 60 kg erhöht werden, wenn sich darunter Benzol in eisernen Gefäßen mit dichtem Schraubverschluss, jedoch im Höchstfall bis zu 36 kg befindet und die Gefäße nach jeder Benutzung dicht verschlossen werden.

2. Im § 131 Absatz 2 wird die Zahl 30 in 60 abgeändert.

Breslau, den 6. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessen.

### **1036. Verordnung, betreffend Versorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln.**

Auf Grund des § 12 Ziffer 5 und § 15 Absatz 3 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915/6 Juli 1916 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 607 und 728, 1916 S. 673) und der Erlasse der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 31. Mai 1915 — V. 1/11497 M. d. Z. — III 1072 C. M. d. d. A. — II. b. 7058 M. f. S. — und vom 1. September 1916 — II. b. 9678/III. M. f. S. — III. 2057 M. d. d. A. — V. 16921 M. d. Z. — ordne ich für den Bereich der mir als Chef der Oberstrombauverwaltung unterstellten Wasserstraßen an:

§ 1. Die in der Binnenschifffahrt beschäftigten Personen und die sie begleitenden Familienangehörigen sind ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit während der Fahrt auf den mir als Chef der Oberstrombauverwaltung unterstellten Wasserstraßen

- a) mit Mehl und Brot auf Grund besonderer Protkarten für Binnenschiffer,
- b) mit sonstigen Lebensmitteln, nämlich Fleisch, Fleischwaren, Speck, Butter, Speisefetten, Kartoffeln, Zuder, Hülsenfrüchten, Reis, Grieß, Graupen, Teigwaren,

auf Grund besonderer Lebensmittellisten für Binnenschiffer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versorgen.

§ 2. Die besonderen Protkarten und Lebensmittellisten für Binnenschiffer werden nur gegen Vorlage eines „Ausweises zur Entnahme von Protkarten und Lebensmittellisten“ ausgegeben, der dem Schiffsführer auf seinen Antrag von der zuständigen Ausgabestelle ausgehändigt wird.

Der Ausweis wird für jedes Fahrzeug besonders, und zwar entweder

- a) für jede einzelne Fahrt oder
  - b) wenn das Fahrzeug längere Zeit regelmäßig auf derselben Fahrstrecke verkehren soll, für diese Fahrstrecke
- ausgestellt. Die Ausgabestelle vermerkt im ersteren Falle (a) das „Fahrziel“, d. h. den Endpunkt der einzelnen Fahrt, im letzteren (b) die „Fahrstrecke“ in dem Ausweis an der dafür vorgesehenen Stelle. Sie trägt ferner

Vor- und Zunamen des Schiffsführers, Namen oder Bezeichnung des Schiffes, Tag und Ort der Ausstellung, die Bezeichnung der ausstellenden Behörde, die Zahl der an der Reise teilnehmenden, auf Grund des Ausweises „versorgungsberechtigten“ Personen in den Ausweis ein und verieht ihn mit ihrem Dienstsigel.

Als „versorgungsberechtigt“ gelten die Personen, die zur ständigen Besatzung des Fahrzeuges gehören, und die sie begleitenden Familienangehörigen.

Der Schiffsführer hat der Ausgabestelle wahrheitsgemäß die zur Ausstellung des Ausweises erforderlichen Angaben zu machen. Er hat ihr ferner amtliche Bescheinigungen von den Gemeindebehörden der Heimatsorte oder der letzten Aufenthaltsorte darüber auszuhandigen, daß diejenigen Personen, die auf Grund des Ausweises „versorgungsberechtigt“ werden sollen, für die Zeit dieser Verlorung nicht anderweit mit Mehl-, Brot-, sowie den anderen, im § 1 bezeichneten Lebensmitteln versorgt werden, insbesondere also auch keine Reichsfleischkarte besitzen oder erhalten. Dieser Bescheinigungen bedarf es nicht für solche Personen, die unter gleichzeitiger Abmeldung von einem anderen Fahrzeuge (§ 7 Abs. 2) unmittelbar für dasjenige des antragstellenden Schiffsführers angemeldet werden oder für die der Ausgabestelle durch Bescheinigungen über die Abmeldung für die Schiffer-Brot- und Lebensmittelversorgung (§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2) nachgewiesen wird, daß sie bis zu dem Tage, von dem ab sie auf Grund des Ausweises versorgt werden sollen, auf Grund von Schifferbrot- und Lebensmittelkarten versorgt sind.

§ 3. Gegen Vorlage des Ausweises erhält der Schiffsführer,

- a) wenn der Ausweis für eine einzelne Fahrt (unter Angabe des „Fahrzieles“) ausgestellt ist (§ 2 Abs. 2 unter a) für die Dauer dieser Fahrt,
- b) wenn der Ausweis für eine bestimmte „Fahrstrecke“ ausgestellt ist (§ 2 Abs. 2 unter b), für die ganze Zeit, in der das Fahrzeug auf dieser Strecke verkehrt,

Brotkarten und Lebensmittelkarten für Binnenschiffer mit je vierzehntägiger Geltungsdauer in derjenigen Anzahl, die auf dem Ausweis als Zahl der „ver-

sorgungsberechtigten“ Personen angegeben ist. Die Stelle, die den Ausweis auskündigt, gibt gleichzeitig damit auch erstmalig die zugehörigen Brot- und Lebensmittelkarten aus. Für die weitere Dauer der Fahrt können anschließende Karten bei jeder Ausgabestelle für Schifferbrot- und Lebensmittelkarten zur sofortigen Auskündigung erbeten werden, jedoch nicht länger als sechs Tage vor Ablauf der Geltungsdauer derjenigen Karten, an die sie angeschlossen sollen.

Jede Brot- und Lebensmittelkartenausgabestelle vermerkt auf dem Ausweise mit ihrer Unterschrift (Spalte 5) Beginn und Ende der vierzehntägigen Geltungsdauer („Versorgungszeit“ Spalte 1), sowie Zahl (Spalte 3 a und b) und Ausgabebetrag (Spalte 4) der von ihr ausgehenden Brotkarten und Lebensmittelkarten. Sie trägt ferner Anfang und Ende der Geltungsdauer in jede Brotkarte und in jede Lebensmittelkarte ein und verieht sie auf der Rückseite mit Siegel oder Unterschrift.

Wenn eine „versorgungsberechtigte“ Person über den Tag hinaus, an dem der Ausweis ausgestellt wird, schon anderweit (z. B. auf Grund noch nicht abgelassener Schifferbrot- und Lebensmittelkarten) mit Mehl, Brot oder anderen Lebensmitteln versorgt ist, so ist die Geltungsdauer der für sie auszugebenden Brot- und Lebensmittelkarten so festzusetzen, daß sie sich unmittelbar an den Zeitraum anschließt, für den die Person schon versorgt ist. Die Karten sollen in diesem Falle nicht länger als sechs Tage vor Beginn ihrer Geltungsdauer ausgegeben werden. Wenn hiernach Karten für eine versorgungsberechtigte Person nicht gleichzeitig mit dem Ausweis ausgegeben werden, so ist auf der Innenseite des Ausweises in Spalte 1 anzugeben, daß und bis zu welchem Zeitpunkte die „versorgungsberechtigte“ Person anderweit versorgt ist.

§ 4. Mitschwimmer, d. h. diejenigen in der Binnenschiffahrt beschäftigten Personen, die nicht zur ständigen Besatzung des Fahrzeuges gehören, werden nicht zu den „versorgungsberechtigten“ Personen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gerechnet, sind also auch nicht als solche in Spalte 2 des Ausweises einzutragen. Solange sie in der Schifffahrt tätig sind, werden sie jedoch mit Brot, Mehl und den anderen im § 1 aufgeführten Lebensmitteln gleichfalls auf Grund von Schifferbrotkarten und Schifferlebensmittelkarten versorgt, die auf ihren Namen ausgestellt werden.

Brot- und Lebensmittelkarten für Mitschwimmer werden nur ausgestellt, wenn entweder der auf den Namen des Mitschwimmers lautende Stamm der Brotkarte und der Lebensmittelkarte für die der Geltungsdauer der neuen Karten unmittelbar vorhergehenden zwei Wochen oder die amtliche Bescheinigung von der Gemeindebehörde des Heimatsortes oder des letzten Aufenthaltsortes darüber beigebracht wird, daß der Mitschwimmer nicht anderweit

mit Mehl, Brot oder den anderen im § 1 aufgeführten Lebensmitteln versorgt wird, insbesondere also auch keine Reichsfließkarte besitzt oder erhält. § 2 Abs. 4 Satz 3 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß anstelle der Abmeldebescheinigung nach § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2 die Bescheinigung über die Dauer der Schifferverforgung nach § 10 tritt. Die Karten für den Mitschwimmer werden überdies nur gegen Vorlage des „Ausweises zur Entnahme von Brotkarten und Lebensmittelkarten“ (§ 2) für dasjenige Fahrzeug ausgegeben, für das der Mitschwimmer zur Zeit der Ausgabe angenommen ist. Die Ausgabe der Karten ist jedoch nicht in Spalte 1, 3 und 4 auf den Innenseiten des Ausweises, sondern auf dessen vierter Seite zu vermerken.

Den Namen des Mitschwimmers hat die Ausgabeestelle mit einem, seine Stellung als Mitschwimmer kennzeichnenden Zusatz auf den Stamm der Brotkarte und der Lebensmittelkarte zu setzen.

§ 5. Die Schifferbrotkarte berechtigt während ihrer Geltungsdauer, Brot und Mehl in denjenigen Mengen zu kaufen, die sich aus den Mengenangaben der daran befestigten Abschnitte ergeben. Das Brot und Mehl kann gegen Vorlage der Karte in allen Gemeindebezirken entnommen werden, die während der Fahrt berührt werden. Der Bäcker oder Mehlhändler hat Vorlage der Brotkarte selbst zu fordern und hat davon soviel Abschnitte abzutrennen und an sich zu nehmen, als der bei ihm entnommenen Gewichtsmenge an Brot oder Mehl entspricht. Auf einzelne Abschnitte ohne die Karte darf nichts abgegeben werden.

§ 6. Die Schifferlebensmittelkarte berechtigt während ihrer Geltungsdauer, gegen Vorlage der Karte die auf den einzelnen Abschnitten angegebenen Lebensmittel an den für die Lebensmittelabgabe an Binnenschiffer bestimmten Orten in der an diesen Orten für die einheimische Bevölkerung festgelegten oder sonst aus den Abschnitten ersichtlichen Menge zu entnehmen.

Im Bereich der Oberstrombauverwaltung sind folgende, an der Oder gelegene Orte für die Lebensmittelabgabe an Binnenschiffer bestimmt:

Cosel OS., Albinitz mit Kolonie Cosel-Oberhafen, Krappitz (Kreis Oppeln), Oppeln, Groß-Dobern (Kreis Oppeln), Gohäwitz (Kreis Falkenberg OS.), Nikoline (Kreis Falkenberg OS.), Brieg, Dblau, Breslau, Malsch, Steinau, Röben, Slogau, Neusalz, Tschierzig, Fürstberg, Frankfurt, Cüstrin.

Die Ausgabe der Lebensmittel erfolgt an diesen Orten in denjenigen Verkaufsstellen, die von den Vorständen der zuständigen Kommunalverbände (Landräte, in Stadtkreisen Magistrat) besonders dazu bestimmt sind. Die Verkaufsstellen werden durch Aushang an den üblichen Aushangsstellen für Bekanntmachungen der Wasserbaubehörden bekannt gegeben.

An anderen als den so bestimmten Stellen dürfen die im § 1 unter b aufgeführten Lebensmittel an Personen, die auf Grund der Schifferlebensmittelkarten zu versorgen sind, nicht abgegeben werden.

Der Verkäufer hat vor der Abgabe von Lebensmitteln die Vorlage der Lebensmittelkarte selbst zu fordern und hat davon die den abzugebenen Lebensmittelmengen entsprechenden Abschnitte abzutrennen und an sich zu nehmen. Auf einzelne Abschnitte ohne die Karte darf nichts abgegeben werden.

§ 7. Soweit die Personen, die auf Grund des „Ausweises zur Entnahme von Brotkarten und Lebensmittelkarten“ „versorgungsberechtigt“ sind (§ 2), nach Beendigung der Reise (im Fall des § 2 Abs. 2a nach der Ankunft am „Fahrziel“) auf den Fahrzeuge bleiben, sind sie auch während des Aufenthaltes am Endorte der Fahrt weiter auf Grund der Schifferbrotkarten und Lebensmittelkarten zu versorgen.

Soweit die „versorgungsberechtigten“ Personen nach Beendigung der Reise das Fahrzeug verlassen, um entweder an Land zu bleiben oder auf ein anderes Fahrzeug überzugehen, sind sie vor ihrem Abgang unter Vorlage des Ausweises und der für sie ausgestellten Brot- und Lebensmittelkarten bei der am Endorte der Reise befindlichen Ausgabeestelle für Schifferbrot- und Lebensmittelkarten oder, wenn sich eine solche dort nicht befindet, bei der Hafen- oder Ortspolizeibehörde abzumelden. Wenn alle „versorgungsberechtigten“ Personen das Fahrzeug verlassen, hat die Stelle, bei der die Abmeldung erfolgt, den Ausweis einzuziehen. Andernfalls hat sie auf dem Ausweise die eingetretenen Veränderungen zu vermerken.

Die Abmeldeestelle fertigt für jede abgemeldete Person, die nicht gleichzeitig für ein anderes Fahrzeug angemeldet wird, eine Bescheinigung darüber aus, bis zu welchem Tage sie auf Grund von Schifferbrot- und Lebensmittelkarten versorgt ist.

Die laufenden Brot- und Lebensmittelkarten sind den abgemeldeten Personen auf Verlangen zu belassen. In diesem Falle ist in der Abmeldebescheinigung der letzte Tag der auf den Karten vermerkten Geltungsdauer als derjenige Tag anzugeben, bis zu dem die abgemeldete Person auf Grund von Schifferbrot- und Lebensmittelkarten versorgt ist. Andernfalls sind die Brot- und Lebensmittelkarten bei der Abmeldung abzuliefern. Geschieht dies, so ist der Tag, bis zu dem die abgemeldete Person auf Grund der Karten versorgt ist, der Tag der Abmeldung oder, wenn die Abschnitte der Brotkarte, bezw. der Lebensmittelkarte schon im Voraus für einen längeren Zeitraum als den abgelaufenen Teil der Geltungsdauer anteilig verbraucht sind, der letzte Tag des Zeitraumes anzunehmen, für den die Abschnitte der Brotkarte, bezw. der Lebensmittelkarte verbraucht sind.

Wenn der Ausweis zur Entnahme von Brotkarten und Lebensmittelkarten bei der beendeten Reise für die einzelne Fahrt ausgestellt worden war (§ 2 Abs. 2a), hat der Schiffsführer vor Antritt einer neuen Reise den alten Ausweis bei der zuständigen Ausgabestelle abzuliefern und einen neuen Ausweis zu beantragen. Der im § 2 Absatz 4 bezeichneten Bescheinigungen bedarf es in diesem Falle nur insoweit, als in den versorgungsberechtigten Personen ein Wechsel eintritt. Sofern die Geltungsdauer der letzten, auf Grund des alten Ausweises ausgegebenen Brot- und Lebensmittelkarten noch nicht abgelaufen ist, finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Anwendung.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten entsprechend, wenn ein Schiffsführer, der einen Ausweis für eine bestimmte Fahrstrecke erhalten hat, eine Reise außerhalb dieser Fahrstrecke antreten oder fortsetzen will.

§ 8. Wenn während der Fahrt eine „versorgungsberechtigte“ Person ausscheidet, so hat sie der Schiffsführer bei der nächsten Ausgabestelle für Schifferbrotkarten und Lebensmittelkarten, deren Sitz er auf der Fahrt berührt, oder, wenn er vorher einen Strombeamten (Schleusenmeister, Wasserbauwart oder Strommeister) antrifft, bei diesem abzumelden.

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 9. Wenn in den Fällen des § 7 Abs. 2 oder des § 8 andere Personen als „versorgungsberechtigte“ unmittelbar an die Stelle der abgemeldeten Personen treten oder wenn zu den „versorgungsberechtigten“ Personen eine weitere „versorgungsberechtigte“ Person hinzutritt, so erhält der Schiffsführer auf Antrag bei der nächsten Ausgabestelle für Schifferbrotkarten und Lebensmittelkarten gegen Vorlage des Ausweises und gegen Uebergabe der im § 2 Absatz 4 bezeichneten Bescheinigungen für jede hinzugekommene „versorgungsberechtigte“ Person eine neue Brotkarte und Lebensmittelkarte.

§ 3 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Die Ausgabestelle hat außerdem, wenn eine weitere „versorgungsberechtigte“ Person hinzutritt, die Zahl der „versorgungsberechtigten“ Personen im Ausweise zu berichtigen.

§ 10. Der Mitschwimmer (§ 4) bleibt, auch wenn er ein Fahrzeug verläßt, im Besitz der auf seinen Namen ausgestellten Brotkarte und Lebensmittelkarte und ist berechtigt, sie bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer zu benutzen. Wenn er für die Zeit nach Ablauf der Geltungsdauer nicht mehr auf Grund von Schifferbrot- und Lebensmittelkarten zu versorgen ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2), hat ihm die nächste Ausgabestelle für Schifferbrot- und Lebens-

mittelkarten auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, bis zu welchem Tage er auf Grund von Schifferbrotkarten und Schifferlebensmittelkarten versorgt ist. § 7 Absatz 4 Satz 2 findet Anwendung.

Will der Mitschwimmer vor Ablauf der Geltungsdauer seiner Karten aus der Schifferversorgung ausscheiden, so ist ihm auf Antrag gleichfalls von der nächsten Ausgabestelle für Schifferbrot- und Lebensmittelkarten eine Bescheinigung über die Dauer seiner Versorgung auszustellen. Dabei ist nach § 7 Absatz 4 Satz 4 zu verfahren.

§ 11. Die Ausweise zur Entnahme von Brotkarten und Lebensmittelkarten für Binnenschiffer und die Schifferbrot- und Lebensmittelkarten, die in anderen deutschen Wasserstraßengebieten von den zuständigen Stellen ausgestellt sind, gelten auch im Bereiche der Oberstrombauverwaltung. Mit dieser Maßgabe gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für solche Schiffer, die ihre Reise auf einer Wasserstraße außerhalb des Bereichs der Oberstrombauverwaltung begonnen haben, sobald sie in den Bereich der Oberstrombauverwaltung übergehen.

§ 12. Als Ausgabestellen für Ausweise zur Entnahme von Brotkarten und Lebensmittelkarten für Binnenschiffer (§ 2) werden die bisherigen Ausgabestellen für Ausweise zur Entnahme von Schifferbrotkarten und als Ausgabestellen für Schifferbrot- und Lebensmittelkarten (§ 3) die bisherigen Ausgabestellen für Schifferbrotkarten bestimmt.

(Vergl. die beiliegenden Verzeichnisse A und B).

§ 13. Sämtliche Strompolizeibeamten sind berechtigt, jederzeit die Beachtung der vorstehenden Vorschriften nachzuprüfen. Der Schiffsführer hat ihnen auf Verlangen den Ausweis und die Brot- und Lebensmittelkarten vorzulegen und die erforderlichen Aufklärungen zu geben.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 17 Ziffer 2 und 4 der Verordnung des Bundesrates über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915/4. November 1915 6. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 607 und 728, 1916 S. 673) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, betreffend Versorgung der Binnenschiffer mit Mehl und Brot, vom 11. Juli 1915 — D. R. II. III. 2839. V. — außer Kraft.

Breslau, den 4. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlessien.

Chef der Oberstrombauverwaltung.

## A. Verzeichnis

der Ausgabestellen für Ausweise zur Entnahme von Schifferbrotkarten und Schifferlebensmittellkarten  
im Geschäftsbereich der Oberstrombauverwaltung.

Sitz der Ausgabestelle	Bezeichnung der Ausgabestelle	Die Ausgabestelle gibt Ausweise für Fahrten aus, die angetreten werden
Ratibor Cosel D.S.	Kgl. Wasserbauamt Kgl. Schleusenmeister	im Bezirk des Wasserbauamts Ratibor. im Stadtgebiet von Cosel mit Ausnahme des Oberhafens.
Cosel-Oberhafen	Kgl. Hafenmeister	im Oberhafen bei Cosel.
Oppeln	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Oppeln.
Hafen bei Oppeln-Sakrau	Kgl. Eisenbahn-Unterassistent Schleblow a. Hafenbahnhof	im Hafen bei Oppeln-Sakrau.
Brieg	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Brieg.
Breslau	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Breslau.
Breslau	Kgl. Hafenmeister	im Hafengebiet zu Breslau.
Wälfisch	Kgl. Wasserbauamt	im Hafen bei Wälfisch.
Steinau a. D.	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Steinau.
Steinau a. D.	Kgl. Wasserbauamt	im städtischen Hafen, im Hafen der Liegnitz-Rawitscher Eisenbahn oder an der Oberuferablage zu Steinau a. D.
Glogau	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Glogau.
Glogau	Magistrat	an den städtischen Hafenanlagen und Vabestellen zu Glogau.
Neusalz a. D.	Magistrat	im städtischen Hafen oder an der Stromfiskalischen Ablage zu Neusalz a. D.
Tschischersig	Kgl. Wasserbauamt	im Hafen zu Tschischersig.
Grossen	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Grossen.
Guben	Magistrat	an der städtischen Ablage zu Guben.
Fürstenberg a. D.	Kgl. Strommesser	von der Stadt Fürstenberg und der näheren Um- gebung.
Frankfurt a. D.	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Frankfurt a. D.
Frankfurt a. D.	Magistrat	an den städtischen Hafenanlagen zu Frankfurt a. D.
Cüstrin	Kgl. Wasserbauamt	im Bezirk des Wasserbauamts Cüstrin.
Cüstrin	Magistrat	an den städtischen Ablagen am Ober- und Warthe- ufer zu Cüstrin.
Groß Neudorf	Gemeindevorstand	an der Gemeinbeablage oder der Ablage der Ober- bruchbahn zu Groß Neudorf.
Klenzig	Kgl. Strommesserdiätar Pöhlung	an den Ablagen der Althäusler- und Bauerngemeinde oder der Oberbruchbahn oder im staatlichen Hafen bei Klenzig.
Schweft a. D.	Magistrat	an der städtischen Ablage zu Schweft.



## B. Verzeichnis

der Ausgabestellen für Schifferbrokkarten und Schifferlebensmittellkarten im Geschäftsbereich der Oberstrombauverwaltung.

Sitz der Ausgabestelle	Bezeichnung der Ausgabestelle	Sitz der Ausgabestelle	Bezeichnung der Ausgabestelle
Natibor Cosel D. & S. Cosel-Oberhafen Oppeln	Kgl. Wasserbauamt Kgl. Schleusenmeister Kgl. Hafenmeister Kgl. Wasserbauamt Kgl. Schleusenmeister zu Oppeln- Volto	Breslau	Kgl. Schleusenmeister an der ScheitnigerSchleuse
Hafen bei Oppeln- Sattrau	Kgl. Eisenbahn-Unteraffizient Schiedlow a. Hafenbahnhof	Malsch Steinau	Kgl. Wasserbauamt Kgl. Wasserbauamt Kgl. Wasserbauamt Magistrat
Oberhof Brieg	Kgl. Schleusenmeister Kgl. Wasserbauamt Kgl. Schleusenmeister	Köben a. D. Glogau	Kgl. Wasserbauamt Magistrat Magistrat
Dhlan	Kgl. Schleusenmeister an der Schleppzugschleuse	Neusalz a. D. Tschierzig	Kgl. Wasserbauamt Kgl. Wasserbauamt Magistrat
Tiergarten	Kgl. Schleusenmeister an der Schleuse Tiergarten II	Grossen Guben Fürstenberg a. D.	Kgl. Strommeister Kgl. Wasserbauamt Magistrat
Breslau	Kgl. Wasserbauamt Kgl. Hafenmeister Kgl. Schleusenmeister an der Gröschelschleuse  Kgl. Schleusenmeister an der Bürgerwerbeschleuse	Frankfurt a. D.  Cüstrin	Kgl. Wasserbauamt Magistrat Kgl. Wasserbauamt Magistrat
		Groß Neuendorf Kienig	Gemeindevorstand Kgl. Strommeisterdiätar Pöhlung
		Schwedt a. D.	Magistrat

### Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

**1037.** Am 8. November 1916 ist von mir die Satzung für die Wassergenossenschaft Lindenau-Gauers, Kreis Grottkau, bestätigt worden.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Wassergenossenschaft Lindenau-Gauers“ und hat ihren Sitz in Lindenau. Sie bezweckt nach Maßgabe des von dem Kulturingenieur H. Kaiser in Haynau vom 20. Mai 1916 aufgestellten Meliorationsplanes die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde. Die weiteren Mitgliederversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 230 des Wassergesetzes) durch den Vorstand, zusammenzuberufen. In die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ordnungsgemäße Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem Vorsteher der Genossenschaft zu beurkunden.

Der gemeinsamen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schlichtrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung, der Satzung nach § 275, Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Aufstellung des Haushaltungsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden im Kreisblatt des Kreises Grottkau veröffentlicht, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch die Sakung vorgeschrieben ist.

Oppeln, den 8. November 1916.

Der Regierungspräsident.

**1038.** Gemäß Ziffer III des Runderlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. April 1916 — IV 1034 — betr. Bestimmungen über die Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelsschulen und höheren Handelsschulen habe ich die städtischen Handelsschulen in Beuthen, Gleiwitz, Rattowitz, Königsbütte, Neiße, Oppeln und Ratibor als öffentliche Handelsschulen anerkannt.

Der erfolgreiche Besuch einer der vorgenannten Handelsschulen, der durch ein Abschlußzeugnis

nachzuweisen ist, befreit für eine spätere kaufmännische Lehrzeit vom Besuche der Pflichtfortbildungsschule. Bei Mädchen tritt die völlige Befreiung von dem Besuche der Pflichtfortbildungsschule jedoch nur dann ein, wenn in dem Lehrpläne der betreffenden Handelsschule der hauswirtschaftliche Unterricht (Handarbeiten, Schneidern, Kochen usw.) mit mindestens 240 Unterrichtsstunden berücksichtigt ist, oder wenn die Mädchen vor Eintritt in den kaufmännischen Beruf ein halbes Jahr eine anerkannte Haushaltungsschule mit mindestens 240 Unterrichtsstunden besucht haben.

Schüler und Schülerinnen, die nur das Ziel der Mittel- oder Unterstufe einer der vorgenannten Handelsschulen erreichen, bleiben bei späterer praktischer Tätigkeit im Kaufmannsberufe noch 1 Jahr bzw. 2 Jahre fortbildungsschulpflichtig, soweit das 18. Lebensjahr nicht überschritten ist. Oppeln, den 9. November 1916.

Der Regierungspräsident.

**1039.** Durchschnitts-Markts- und Ladenpreistabelle von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Oktober 1916.

A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Nr.	Marktort	Hülserfrüchte				Erdkartoffeln				Heu		Stroh			Eibutter	Vollmilch	Süßener			
		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues **)	Richt.	Krumm- und Preß-	1 kg				1 l	1 Gt	
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speiseerbsen (weiße)	Linien	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speiseerbsen (weiße)	Linien	alte	neue **)											alte
<b>G e s t o k e n</b>																				
		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg			1 kg	1 l	1 Gt					
1	Beuthen							12		16	75		12			5	10	30	35	
2	Cosel					10		10		8		5				6	05	24	—	
3	Gleiwitz		84		90	9	50	11	12			7	5	25		5	10	30	33	
4	Grottkau				80	8	40	10		7		4	50			4	60	22	24	
5	Rattowitz		80		90	9		11	13							5	10	30	33	
6	Reobschütz					8		10		7	30		3	80	3	03	5	10	22	22
7	Neiße					8	38	10		7		5	4	50	5		25	20		
8	Neustadt				90	8		10		7	80		2	80	2	30	5		22	23
9	Oberglogau																		22	20
10	Oppeln					9	30	11		8						4	80	24	25	
11	Patschkau					8		10		7			4	88	3	88	4	60	22	20
12	Ratibor				100	8		11		8			5			5	10	26	28	
13	Groß Stręłty				170	118		8		8	10		7			5	20	23	26	

\*\*): Nur in den Monaten Juni, Juli und August.



### 1040. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu und Stroh für Oktober 1916.

No. Nr.	Haupt- Markt- ort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer A ↓	Heu A ↓	Stroh A ↓
1	Cosel	Kreis Cosel . . .	—	8	5
2	Gleitwitz*	der Kreise Gleit- witz, Pleß, Ryb- nik, Tarnowitz, Beuthen, Ratto- witz, Hindenburg, OS., Kreuzburg, Rosenberg, Lubli- nka u. Groß-Streh- litz	—	12 25	6 88
3	Leob- schütz	der Kreise Leob- schütz u. Ratibor	—	7 18	3 70
4	Reiße	der Kreise Reiße, Fallenberg, Grottkau und Oppeln	—	6 50	4 50
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	7 70	2 70

\* Hafer ist ohne Handel.

Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegseleistungs-gesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 11. November 1916.

Der Regierungspräsident.

**1041.** Auf Antrag der zuständigen Markt-  
behörde wird genehmigt, daß der für Oppeln  
auf den 21. November 1916 festgesetzte Rind-  
viehmarkt wegen des zu erwartenden geringen  
Auftriebes an Rindvieh ausfällt. Dagegen bleibt  
der Pferde- pp. Markt bestehen.

Oppeln, den 8. November 1916.

Der Regierungspräsident.

**1042.** Der von mir am 19. November 1912  
dem Josef Klimel aus Groß, Kreis Cosel aus-  
gestellte Führerschein Nr. 817 für Klasse 3b ist  
abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig  
erklärt. Dem Klimel ist heute ein neuer Führer-  
schein ausgestellt worden.

Oppeln, den 9. November 1916.

Der Regierungspräsident.

**1043.** Der von mir am 13. September 1911  
für den Mechaniker Max Ernst Geyer in Ratibor  
ausgestellte Führerschein Nr. 582 für Klasse 3b  
ist verloren gegangen und wird hiermit für un-  
gültig erklärt. Dem Geyer ist heute ein neuer  
Führerschein ausgestellt worden.

Oppeln, den 9. November 1916.

Der Regierungspräsident.

**1044.** Der Herr Minister des Innern hat die  
Befugnis zur Zulassung von Ausnahmen von  
Höchstpreisen für Haferrahmmittel nach Para-  
graph 3 der Verordnung vom 2. November 1916  
Reichsgesetzblatt Seite 1242 in Städten mit mehr  
als 10000 Einwohnern den Gemeindevorständen,  
im Abreden den Landräten übertragen.

Oppeln, den 10. November 1916.

Der Regierungspräsident.

**1045.** Das stellv. Gen.-Kdo. VI. Armeekorps  
macht darauf aufmerksam, daß die Anordnung  
vom 3. 5. 1915 — IIb. 2, Nr. 47647 —, (Amts-  
blatt 1915, Stück 20, Seite 221, I. Bd. Nr. 544)  
betreffend das Verbot des An- und Verkaufs  
kriegsbrauchbarer Pferde, noch in vollem Umfange  
besteht.

Oppeln, den 13. November 1916.

Der Regierungspräsident.

**1046.** Die Vereinigung der königlichen Kreis-  
kasse des Kreises Grottkau mit der königlichen  
Kreis-kasse in Falkenberg ist aufgehoben und die  
Verwaltung der Kreis-kasse in Grottkau vom 1.  
Dezember 1916 ab wieder dem königlichen Rent-  
meister Maleika übertragen worden.

Oppeln, den 8. November 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen  
und Forsten A.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

**1047.** Auf Grund der Verordnung, betreffend  
Jagdbarkeit der Bronzeputer oder wilden Trut-  
vögel (Trutwild) hat der Bezirksausschuß be-  
schlossen, den Beginn der Schonzeit für Trut-  
hennen und Trutvögel auf den 1. Dezember  
1916, festzusetzen.

Oppeln, den 8. November 1916.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**1048. Anordnung.** Auf Grund des § 9b  
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom  
4. Juni 1851 (Gesetz-Samm. S. 451) und § 1  
des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes  
vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813)  
bestimme ich mit Gültigkeit vom Tage der Ver-  
öffentlichung:

Der § 1 meiner Anordnung betr. das Ver-  
bot der Anwerbung von Arbeitern usw. vom 15.  
5. 16 (II Nr. 65 129) erhält folgenden Absatz 2:  
„Verboten ist auch die Vermittlung einer  
solchen Anwerbung sowie jede auf die Vermittlung  
gerichtete Tätigkeit.“

Breslau, den 25. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

**1049. Enteignung von Grundeigentum.** Zur Feststellung des Planes und Erörterung der etwa dagegen erhobenen Einwendungen, sowie zur Festlegung der Entschädigung für das zur Herstellung des 3ten und 4ten Gleises der Eisenbahnstrecke Morgenroth-Schoppinitz Süd zu enteignende, in der Gemeinde Schwientochlowitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Donnerstag, den 23. November 1916, vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr,** auf Bahnhof Schwientochlowitz anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausschleifen wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Kfz. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch		Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Partenbl. (Blz)	Parzelle		von	Band Blatt		ha	a	qm
1	Schwie- tochlowitz	3	1284/150	Placha, Franziska, geb. Baron, verehel. Wiescholle in Bismarckhütte, jetzt Nowak, Paul, Forstverwalter in Gütchen-Bankwitz, Kr. Namslau.	Schwie- tochlowitz	11 435	an der Eisenbahn	—	—	78

Oppeln, den 30. Oktober 1916.

Der Enteignungskommissar.  
Conrad, Regierungsrat.

I G. XXI. 978.

**1050. Bekanntmachung.** Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung S. 152) wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, daß der im laufenden Steuerjahr zu den Kommunalabgaben einschlägige Reinertrag der Neustadt-Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft für das Betriebsjahr 1915/16 auf 135 000 M. festgesetzt worden ist.

Rattowitz, den 8. November 1916.

Der Königl. Eisenbahnkommissar.

**1051. Anordnung.** Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) sowie des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 599) bestimme ich in Ergänzung der Anordnung vom 1. August 1916 — Id. Nr. 1392/7. 16 — zur Regelung des Grenzverkehrs an der bisherigen deutsch-russischen Grenze:

§ 1. Die Bewohner der Grenzkreise an der Reichsgrenze, die infolge ihrer wirtschaftlichen Betätigung zum dauernden Verkehr über die Grenze nach den unmittelbar gegenüber liegenden Grenzkreisen gezwungen sind, bedürfen zum Ueberschreiten der Grenze:

a) eines vorschrittmäßigen Passes (oder Paßsajes im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 21. 6. 1916),

b) eines Grenzausweises und zwar

1. diejenigen Bewohner, die täglich die Grenze hin- und zurück passieren müssen, nach Muster A — grau —,
2. diejenigen landwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten, die auf bestimmten Gütern des gegenüberliegenden Grenzkreises beschäftigt werden, nach Muster B — blau,
3. alle übrigen Grenzbewohner zum einmaligen Grenzübertritt nach Muster C — rot —, zum wiederholten Grenzübertritt nach Muster D — weiß —.

Unter wirtschaftlicher Betätigung sind grundsätzlich nur die notwendigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern derjenigen Grenzbewohner, die zu beiden Seiten der Grenze Grundbesitz haben, zu verstehen, sowie die Ausübung der beruflichen Tätigkeit durch Arbeiter, Handlungsgehilfen usw., die unmittelbar an der Grenze wohnen, und in einem Betriebe jenseits der Grenze in einem festen Vertragsverhältnis stehen.

Ferner können deutschen Ärzten, Tierärzten und Hebammen zur Ausübung ihres Berufes,

Personen, die im Interesse des Heeres im Wirtschaftsbetriebe zwischen zwei Grenzorten tätig sind, Ausweise zum Grenzverkehrsverkehr ausgestellt werden.

§ 2. Jeder Grenzausweis muß auf einen bestimmten Grenzübergang (oder deren mehrere) lauten.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des stellv. Generalkommandos.

§ 3. Zur Ausstellung der Grenzausweise sind zuständig:

1. das stellv. Generalkommando VI. Armeekorps in Breslau,

2. die Grenzausweisämter des stellv. Generalkommandos

a) in Rattowitz,

b) in Gleiwitz (stellv. 23. Inf. Brigade),

c) in Preußisch Herby.

§ 4. Die Grenzausweise können auf eine Dauer bis zu 1 Monat ausgestellt werden.

Die hierfür zu erhebenden Gebühren betragen 2 M., für landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Arbeiter 1 Mark.

Sie können in besonderen Fällen von der Ausgabestelle ganz oder teilweise erlassen werden.

Im Falle des Verlustes eines Grenzausweises kann für die Neuausfertigung eine Gebühr bis zu 20 M. erhoben werden.

§ 5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Arbeiter aus Polen, die im ober-schlesischen Industriebezirk im festen Arbeitsverhältnis stehen.

Die Grenzausweise für diese Arbeiter werden nach Muster E — grün — ausgestellt.

§ 6. Der Erlaß besonderer Vorschriften für einzelne Grenzbezirke wird vorbehalten.

§ 7. Die Strafvorschriften der Anordnung vom 1. August 1916 — Id Nr. 1392/7. 16 — finden auch auf diese Anordnung Anwendung.

§ 8. Die Vorschriften des § 9 der Anordnung vom 1. August 1916 — Id 1392/7. 16 — bleiben unberührt.

§ 9. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Breslau, den 19. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandierende General des VI. A. R.

### Anordnung.

§ 1. Mit dem heutigen Tage werden zur Ausstellung von Ausweisen für den Grenzverkehrsverkehr an nachstehenden Orten besondere Grenzausweisämter eingerichtet mit der Dienstbezeichnung:

1. Stellv. Generalkommando VI. Armeekorps, — Grenzausweisamt Rattowitz,

2. Stellv. Generalkommando VI. Armeekorps, — Grenzausweisamt stellv. 23. Infanteriebrigade, Gleiwitz,

3. Stellv. Generalkommando VI. Armeekorps, — Grenzausweisamt Preußisch Herby.

§ 2. Die Grenzausweisämter sind zuständig:

1. Zur Ausstellung aller nach der bestehenden Anordnung vom 19. Oktober 1916 — Id G. Nr. 874/10. 16 auszustellenden Grenzausweise nach den dem Bereiche des stellv. Generalkommandos VI. Armeekorps benachbarten Reisen des Generalgouvernements Warschau und zurück;

2. zur Ausstellung der Urlaubsausweise für die Arbeiter aus Polen, die im ober-schlesischen Industriebezirk im festen Arbeitsverhältnis stehen;

3. zur Ausstellung von Grenzausweisen für Reisen aller anderen Personen nach den vorbezeichneten Grenzkreisen des Generalgouvernements Warschau, soweit die Antragsteller im Regierungsbezirk Oppeln wohnhaft sind, jedoch nur auf die Dauer von 7 Tagen.

Die Grenzausweisämter sind zuständig zur Ausstellung von Ausweisen für sämtliche Ubergangsstellen an der bishrigen deutsch-russischen Grenze im Bereiche des stellv. Generalkommandos VI. Armeekorps.

In allen anderen Fällen erfolgt die Ausstellung der erforderlichen Ausweise (Passierscheine) durch das stellv. Generalkommando in Breslau. Das stellv. Generalkommando behält sich vor, in einzelnen Fällen die vorbezeichneten Ausweisämter mit der Ausstellung zu beauftragen.

§ 3. Die in dem Befehl vom 7. 5. 1915 dem Vondrat von Rattowitz und der Bahnhofs-Kommandantur in Preußisch Herby erteilte Ermächtigung zur Ausstellung von Grenzausweisen wird gleichzeitig aufgehoben.

Die dem Oberst (späteren Generalmajor) von Thümen, Kreuzburg OS., (später in Lublink) erteilte Ermächtigung ist bereits erloschen.

§ 4. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Breslau, den 19. Oktober 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

### 1052.

#### Biehfeuchen.

Festgestellt:

Räude. Kreis Reife. Bei einem Pferde des Zimmermeisters Paul Otto in Patzschkau.

### 1053.

#### Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln  
Berichten:

der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem Hauptlehrer Johann Felix in Smilowitz, Kreis Pleß.

Erteilt: die Erlaubnis zur Anlegung des von Sr. Majestät dem König von Bulgarien

verliehenen Kommandeurkreuzes des Ordens für Zivildienst: dem Generaldirektor Dr. Nasse in Schädltz, Kreis Pleß; des Offizierkreuzes des Ordens für Zivildienst: dem Oberwildmeister Reich in Schloß Pleß; des Silbernen Kreuzes mit des Krone des Ordens für Zivildienst: dem Rentkassenboten Hannussek in Schädltz, Kreis Pleß.

**Ernannt:** Katasterlandmesser Schmidt in Schletzig, zum Katasterkontrolleur in Pleß.

**Bestätigt:** die Wahl des Kaufmanns und Hausbesizers Johann Kaluza in Beschnitz als unbesoldeter Beigeordneter für eine mit dem Tage der Einführung beginnende Amtsdauer von 6 Jahren.

#### Personal-Veränderungen des Provinzialschulkollegiums.

**Berufen:** Der Oberlehrer Paul Vütke in Berlin-Schwargendorf vom 1. Januar 1917 ab an das städtische Lyzeum mit Oberlyzeum und Studienanstalt in Kattowitz OS. als Oberlehrer.

#### Personal-Veränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft Breslau.

**Ernannt:** Der ständige Bureauhilfsarbeiter Junger bei der Staatsanwaltschaft Glewitz zum Assistenten bei der Staatsanwaltschaft in Beuthen OS.

**Gestorben:** Gefangenaußseher Staja in Glewitz.

#### 1054. Verliehen:

das Verdienstkreuz in Gold:  
dem Standsbeamten Paul Wittner in Neße;

das Verdienstkreuz in Silber:  
dem Herzoglich Ratibor'schen Revierförster Simon in N. Rauben, Kreis Rybnik, dem Eisenbahnsolomotivführer a. D. Eisner in Neße;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:  
dem Fußgendarmereiwachtmelster Franz Rieger II in Preußisch Herby, Kreis Lublitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:  
den Bergknablen Schiller und Zug in Baurahütte, Kreis Kattowitz, dem Gemeindevorsteher Thomas Palka in Koston, Kreis Pleß, dem Kammereikoffendbener Emanuel Sauer in Neße.

**Ernannt:** der Forstauffseher Franz Theoretich in Jägerhaus zum Förster in der Oberförsterei Schelitz.

#### 1055. Personalveränderungen im Oberpostdirektionsbezirk Oppeln.

**Statzmäßig angestellt:** Als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfin Spallek in Beuthen (Oberschl.).

**Berufen:** Postassistent Hadryk von Antonienhütte nach Konstadt (Oberschl.)

# Sonderausgabe

zu Stück 47 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Zusatzgaben Oppeln, den 20. November 1916.

## 1056. Bekanntmachung

(Nr. W. M. 812/10. 16. R. R. N.).

betreffend Bestandserhebung von Natron- (Sulfat-) Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestelltem Papier, Spinnpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind.

Vom 20. November 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft\*) wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

### § 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

monatlichen Meldepflicht.

### § 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- Gruppe I. Rohstoff-, Halb- und Fertigerzeugnisse:
- a) Natron- (Sulfat-) Zellstoff,
  - b) Papier jeder Art, ganz oder teilweise aus Natron- (Sulfat-) Zellstoff hergestellt, sofern die Vorräte 1000 kg übersteigen,
  - c) aus reinem Sulfatzellstoff hergestelltes Spinnpapier,
  - d) Papiergarn jeglicher Art, Zellstoffgarn und Papiermischgarn wie Verallt, Filose, Garne mit Nestersele u. a., sofern die Vorräte 250 kg übersteigen;
- Gruppe II. Arbeitsmaschinen:
- a) Papiermaschinen, welche Spinnpapier herstellen,
  - b) Strecken- und Webmaschinen für Spinnpapier,
  - c) Spinnmaschinen, welche Garne der unter Gruppe I d genannten Art herstellen.

### § 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 2 verzeichneten Art im Gewahrsam haben, oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, oder in deren Betrieben Gegenstände der Gruppe I des § 2 verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

### § 4. Stichtag und Meldefrist.

Die erste Meldung ist über die bei Beginn des 1. Dezember 1916 vorhandenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum 5. Dezember 1916 zu erstatten.

Die späteren Meldungen sind jedesmal über die bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Bestände bis zum fünften Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.



Die Meldungen sind an das Webstoff-Melbeamte der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

Aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände, (§ 2) der Gruppe I sind an dem ersten dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf dem Meldechein unter „B“ besonders aufgeführt zu melden, auch wenn sie am Stichtage sich nicht mehr im Eigentum des Meldepflichtigen (§ 3) befinden. In diesem Falle ist zu vermerken, daß die eingeführten Mengen nicht mehr vorhanden sind. In den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr getrennt aufzuführen. Besetzte feindliche Weberei gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung.

#### § 5. Meldecheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldecheinen zu erfolgen. Die Meldecheine sind bei der Vorberücksichtigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vorberück-Nr. Bst. 982b, erhältlich.

Die Anforderung der Meldecheine soll auf einer Postkarte (nicht Brief) erfolgen die nichts anderes enthalten soll als die kurze Anforderung des gewünschten Meldecheines, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldecheinen gestellte Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Meldungen dürfen die Meldecheine nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldecheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden. Auf einem Meldecheine dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers ober einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldecheine sind ordnungsgemäß postfrei zu machen und an das Webstoff-Melbeamte der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Versendung von Meldecheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: Enthält Meldecheine der Spinnpapierindustrie.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

#### § 6. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Melbeamte des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

#### § 7. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. November 1916 in Kraft.

Breslau, den 20. November 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General  
des VI. A.K.

## 2. Sonderausgabe

zu Stück 47 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 21. November 1916.

### 1057. Bekanntmachung

(Nr. 3010/10. 16. B. 5).

#### betreffend Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen.

Vom 21. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind\*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

#### § 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen bezüglich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtigen Gegenstände) einer Meldepflicht.

#### § 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden Maschinen der folgenden Arten betroffen:

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt, oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Klasse a: Drehbänke mit mindestens 160 mm Spitzenhöhe;

Klasse b: Abstechmaschinen und Kaltfägen für Material von mindestens 60 mm;

Klasse c: alle Revolverbänke;

Klasse d: Fräsmaschinen;

Klasse e: Schleifmaschinen;

Klasse f: Bohrmaschinen, Bohr- und Fräswerke;

Klasse g: Vertikal-Bohr- und Drehwerke (Karussellbänke);

Klasse h: Shaping-, Stoß- und Hobelmaschinen;

Klasse i: Automaten;

Klasse k: Spezialmaschinen, wie Hinterdrehbänke, Zentriermaschinen, Pressen und Stanzen, Aufwurz-, Luft- und Fallhämmer sowie Abgratpressen.

#### § 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, wirtschaftliche Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Bewirtschaftung an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

#### § 4. Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 21. November 1916 vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 30. November 1916 an die königliche Feldzeugmeisterei, Technische Zentral-Abteilung, Berlin W 15, Liegenburger Straße 18-20, zu erfolgen.

#### § 5. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen „Meldescheinen für Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen“ zu erfolgen. Es werden für jede der im § 2 aufgeführten Maschinenklassen besondere mit dem gleichen Buchstaben bezeichnete „Klassenlisten“ sowie für die Gesamtmeldung „Sammellisten“ ausgegeben. In die Klassenlisten sind nur die Stückzahlen der entsprechenden Maschinen einzutragen, während in der Sammelliste jede einzelne Maschine aufzuführen ist.

Die Meldescheine sind bei dem Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken, Berlin W 15, Bagerische Straße 2 oder bei dem Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, anzufordern. Die Anforderung hat auf

einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der gewünschten Meldebefehle und die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Die Sammellisten und die zugehörigen Klassenlisten sind von jedem Anmeldenden ordnungsgemäß postfrei zu machen und an die königliche Feldzeugmesterei, Technische Zentral-Abteilung, Berlin W 15, Liebenburger Straße 18—20, einzusenden. Die Zahl der auf einer Sammelliste gemeldeten Maschinen muß mit der Gesamtzahl der in die zugehörigen Klassenlisten eingetragenen Maschinen übereinstimmen.

#### § 6. **Ausnahmen.**

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung und demnach nicht zu melden sind:

1. diejenigen Maschinen der im § 2 bezeichneten Art, welche für Kriegszwecke voll und ausschließlich und für eine voraussichtlich längere Dauer als zwei Monate vom Stichtage ab beschäftigt sind,
2. diejenigen in Maschinenfabriken in Benutzung befindlichen Maschinen, die ihrerseits wieder zur Erzeugung von Maschinen der im § 2

genannten Art und von Maschinen für Kriegszwecke verwendet werden.

Kriegszwecken im Sinne dieser Bestimmung dienen Maschinen, welche verwendet werden zur Herstellung von Waffen, Munition, Feldgerät, Fahrzeugen, Flugzeugen, Flugschiffen, Bekleidung und Nahrungsmitteln für die Heeres- oder Marineverwaltung, sowie von Geräten für die Eisenbahn, Post und Telegraphie.

#### § 7. **Anfragen und Anträge.**

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das königlich Preussische Kriegsministerium, Abteilung B 5, Berlin W 9, Leipziger Straße 5, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen“ zu versehen.

#### § 8. **Inkrafttreten der Bekanntmachung.**

Diese Bekanntmachung tritt am 21. November 1916 in Kraft.

Breslau, den 21. November 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General  
des VI. A. K.